

Vereinssatzung

(26.11.1999 mit der Änderung vom 26. Oktober 2002 und den Änderungen vom 30.10.2010)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Kronberger Kreis für **Dialogische** Qualitätsentwicklung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins, *Qualitätsentwicklungen* in der Kindertageserziehung und in der Sozialen Arbeit zu *initiieren*, wissenschaftlich und praktisch zu *begleiten* und zu *evaluieren*. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben fördert der Verein die Praxis, die Wissenschaft und die Forschung. Zusätzlich sollen Ergebnisse der Praxisforschung in die Fachöffentlichkeit und an weitere gesellschaftliche Gruppen vermittelt werden.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Qualitätsentwicklungen,
- b) wissenschaftliche Forschungs- und Modellvorhaben,
- c) fachliche Gutachten und Stellungnahmen,
- d) Beratungen von Praxis, Verbänden und Politik,
- e) Übernahme von Trägerschaften für Projekte,
- f) Veröffentlichungen,
- g) Fachveranstaltungen,
- h) Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Fort- und Weiterbildungen.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben bildet der Verein Projektgruppen. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter(innen) beschäftigen. Mitglieder und Mitarbeiter(innen) sind hinsichtlich ihrer Forschungstätigkeit frei im Sinne des Art. 5 (3) GG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Wahrnehmung seiner laufenden Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und Autorenhonorare.
- (2) Drittmittelprojekte müssen in ihren Themen und Bedingungen dem Vereinszweck entsprechen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muß den Beschluß des Vorstands bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluß wird wirksam durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Sprecher / von der Sprecherin unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief **oder per E-Mail** einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die wesentlichen Arbeitsinhalte,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert **oder wenn 30 % der Mitglieder** die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens** drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der/die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet. **Stellvertreter(innen) des Sprechers / der Sprecherin sind die anderen Mitglieder des Vorstands.**
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode wählt.

(3) Der Vorstand hat auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die notwendigen Arbeitsschritte zu organisieren und im Sinne des Vereinszwecks Initiativen zu ergreifen. Die laufende Geschäftsführung und deren Verteilung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann über Beitragsermäßigungen (z.B. für Studierende und Arbeitslose) entscheiden.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchführen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Den Rechnungsprüfer(innen) ist jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Wiesbaden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2002 in Wiesbaden in § 1, Absatz 2 geändert. Der Sitz des Vereins ist nunmehr Berlin.

den 30.10.2011

Prof. Dr. Reinhart Wolff
Versammlungsleiter

Felix Brandhorst
Protokollführer